

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung für den Hohensteiner RuheForst

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl I S. 618), der §§ 1 und 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl S. 618) und des § 15 der Friedhofssatzung für den Hohensteiner Ruheforst vom.....hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in der Sitzung vom die

Gebührenordnung

für den Hohensteiner RuheForst beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Hohensteiner RuheForsts und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Gebühren

A) Allgemeines

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturrelemente.
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsbiotop.

B) Gebührenhöhe

1. *Gemeinschaftsbiotop (mit 12 Beisetzungsstellen)*

Wertungsstufe 1*	
Gebühr für Beisetzungsstelle	600,-- Euro
Wertungsstufe 2*	
Gebühr für Beisetzungsstelle	800,-- Euro
Wertungsstufe 3*	
Gebühr für Beisetzungsstelle	1.000,-- Euro
Wertungsstufe 4*	
Gebühr für Beisetzungsstelle	1.600,-- Euro

<i>2. Familien- oder Freundschaftsbiotop (mit 12 Beisetzungsstellen)</i>	
Wertungsstufe 1*	2.800,-- Euro
Wertungsstufe 2*	3.600,-- Euro
Wertungsstufe 3*	5.100,-- Euro
Wertungsstufe 4*	6.100,-- Euro
<i>3. Einzelbiotop</i>	
Wertungsstufe 1*	2.800,-- Euro
Wertungsstufe 2*	3.600,-- Euro
Wertungsstufe 3*	5.100,-- Euro
Wertungsstufe 4*	6.100,-- Euro
<i>4. Regenbogenbiotop (mit 12 Beisetzungsstellen)</i>	ohne Entgelt

Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 170,-- Euro erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. Samstage) wird zusätzlich eine Gebühr von 50,-- Euro erhoben.

Für die Beisetzung im Regenbogenbiotop wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Gemeindekasse der Gemeinde Hohenstein zu zahlen.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6
Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151ff) in der jeweiligen Fassung.

§ 7
Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in § 3 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hohenstein, den

Daniel Bauer
Bürgermeister

*Die Klassifizierung der Wertungsstufen bezieht sich auf Art, Beschaffenheit und Lage der Gehölze und wird vom Betreiber im Benehmen mit RuheForst vor der Vermarktung festgelegt und in einem Kataster dargestellt.